

Die Besprechungen und Abstimmungen des Tarifamtskollegiums sind geheim; es ist volle Verschwiegenheit über sie zu bewahren.

Die Sitzungsniederschrift ist vom Bureau spätestens innerhalb vierzehn Tagen den am Tarifamt beteiligten Verbänden zuzustellen; ebenso ist den Parteien der in vorliegender Klagesache ergangene Bescheid nebst Begründung unmittelbar zu übersenden.

Die dem Bureau tatsächlich entstehenden Kosten werden je zur Hälfte von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen getragen. Sie werden zunächst von der Geschäftsführung ausgelegt und die anteiligen Beträge sodann auf die am Tarifamt beteiligten Verbände umgelegt nach der zwischen diesen darüber zu treffenden Vereinbarung.

C.

Geschäftsordnung für die örtlichen und Bezirksschiedsgerichte.

§ 1.

Das Schiedsgericht hat den Zweck, Meinungsverschiedenheiten, die aus dem Reichstarifvertrage und seinen Zusatzverträgen entstehen, zu schlichten.

§ 2.

Das Schiedsgericht darf Bestimmungen des Reichstarifvertrages oder der Zusatzverträge nur auslegen, nicht ändern und nicht dagegen verstoßen. Für Änderungen sind lediglich die Zentralorganisationen zuständig, die diese Verträge geschaffen haben.

§ 3.

Das Schiedsgericht wird gebildet aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Von jeder Seite sind ferner drei Stellvertreter zu benennen. Im Einvernehmen beider Parteien kann vereinbart werden, daß ein unparteiischer Vorsitzender hinzugezogen wird, doch bleiben auch die von solchen Schiedsgerichten gefällten Schiedssprüche gemäß §§ 7, 8 berufungsfähig.

Die ordentlichen Mitglieder des Tariffchiedsgerichts sind möglichst am Sitz desselben zu wählen.

Der Vorsitz kann abwechselnd von dem Vorsitzenden der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter geführt werden. Ist ein unparteiischer Vorsitzender hinzugezogen, so erfolgt die Leitung durch diesen.

§ 4.

Die dem Schiedsgericht zu überweisenden Streitfälle sind seitens der Arbeitgeber dem Arbeitgebervorsitzenden und seitens der Arbeitnehmer dem Arbeitnehmervorsitzenden unter genauer Darlegung des Sachverhalts einzureichen.